Beitrags- u. Gebührenordnung Angelsportverein Offenbach am Main e.V. Bankverbindung:

Gültig ab dem Jahr 2026

Die Mitglieder müssen Beiträge entrichten. Im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -Gewässer müssen aktive Mitglieder Arbeitsstunden erbringen.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Bei vorliegendem SEPA-Lastschriftmandat werden die Beiträge Mitte Januar eingezogen. Andernfalls sind die Beiträge bis spätestens 15.01. des laufenden Jahres auf das oben genannte Konto zu überweisen. Die Beiträge werden wie folgt erhoben:

Beitrag Erwachsene:
ab dem vollendeten 18. Lebensjahr € 140,-
einmalige Aufnahmegebühr € 150,-
Ehepartner: € 80,-

Beitrag Jugendliche:
bis zum 18. Lebensjahr € 40,-
einmalige Aufnahmegebühr entfällt,-

Die entsprechenden Nachweise sind bis zum 31.12. des vorherigen Jahres unaufgefordert dem Vorstand nachzuweisen.

Beitrag passive Mitgliedschaft:

- passive Mitglieder € 40,-

Tritt ein Neu-Mitglied zur Mitte eines Jahres ein, sind der hälftige Jahresbeitrag sowie die volle Aufnahmegebühr zu entrichten. Dies gilt sowohl für Erwachsene & Jugendliche. Bei einer Kündigung oder einem Vereinsausschluss erfolgt keine Erstattung von Beträgen, auch keine Teilbeträge. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sind nach der Aufnahme zu entrichten.

Vereinsschlüssel Schlüsselpfand:

€ 50,- Ein Vereinsschlüssel wird erst nach vorheriger Bezahlung (via Überweisung oder bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat) ausgegeben. Die Erstattung des Schlüsselpfandes erfolgt erst nachdem der Schlüssel nachweislich zurückgegeben wurde.

Bei Verlust des Vereinsschlüssels werden die tatsächlichen Wiederbeschaffungskosten dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt, der Schlüsselpfand ist zusätzlich erneut zu entrichten.

Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder haben insgesamt 12 Arbeitsstunden jährlich zu leisten. Diese können an Arbeitsdiensten im Gelände oder an Festen geleistet werden. Bei Verhinderung durch Krankheit ist

ein Attest vom Arzt vorzulegen, die nicht geleisteten Arbeitsstunden sind dann innerhalb des restlichen Jahres nachzuholen.

Arbeitsdienstpflicht ist ab dem 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis (min. 50%) sind vom Arbeitsdienst befreit.

Passive Mitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.

Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden:

Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr: € 40,- /Stunde
Tritt ein Neu-Mitglied zur Mitte eines Jahres ein, sind die hälftigen Arbeitsstunden abzuleisten.

Jedes Mitglied hat selbst die Nachweispflicht über geleistete Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden sind in der Arbeitsdienstkarte vom jeweiligen Gewässerwart oder einem zur Beaufsichtigung eingesetzten Vorstandsmitglied einzutragen und nur mit dessen Unterschrift gültig. Ohne Unterschrift gilt der jeweilige Dienst als nicht gemacht.

Ein Nachholen der Arbeitsstunden im Folgejahr ist nicht möglich. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat ebenfalls Mitte Januar eingezogen. Andernfalls sind die Beiträge bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres auf das oben genannte Konto zu überweisen.

Bestehende Forderungen

Bestehende Forderungen aus der Mitgliedschaft bleiben fristlos bestehen. Auch nach Ende der Mitgliedschaft/Austritt/Ausschluss entbinden sie das Mitglied nicht und müssen bezahlt werden. Bei Verweigerung der Zahlung behält sich der Vorstand vor, weitere Schritte einzuleiten und gar eine Pfändung in Auftrag zu geben.

Statusregelung Mitgliedschaft und Fristen

- Ein Statuswechsel von aktiver zu passiver oder von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist nur einmal jährlich möglich und muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Regelung Angelerlaubnis

- Der volle Jahresbeitrag muss im Voraus für das gesamte Kalenderjahr beglichen sein.
- Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen beglichen sein.
- Die Angelerlaubnis sowie das Fangbuch werden bei der MV im 1. Quartal ausgegeben, sofern vorstehende Bedingungen erfüllt sind.
- Die Angelerlaubnis sowie das Fangbuch wird nur noch in absoluten Härte- bzw. Ausnahmefällen versendet.

Regelung Fangbuch

- Das Fangbuch muss spätestens 31.12. des aktuellen Kalenderjahres im Original auf der Geschäftsstelle des ASV Offenbach vorliegen, Kopien oder per E-Mail eingescannte Fangbücher werden nicht akzeptiert.
- Bei nicht fristgerechter Abgabe wird eine Gebühr von € 25,- fällig
- Wird kein Fangbuch abgegeben, erhält das jeweilige Mitglied keine neue Fischereierlaubnis und kein Fangbuch für das Folgejahr. Gleiches gilt, wenn die Gebühr für ein zu spät abgegebenes Fangbuch nicht bezahlt wird.

Sonstige Gebühren:

- Bei Rücklastschriften werden anfallende Gebühren in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € erhoben.
- Bei Verlust der Fischereierlaubnis oder des Fangbuches wird eine Gebühr in Höhe von 35,- € für die Neuanschaffung erhoben
- Gebühr für Mahnschreiben: 10,- €